



Richtlinien
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
zur Förderung des Sports

in der Fassung vom 14. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines zur Sportförderung
2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
3. Indirekte Sportförderung
 - 3.1. Kreiseigene Sporthallen und Anlagen
 - 3.2. Geschäftsstelle Sportkreis
4. Direkte Sportförderung
 - 4.1. Vereinseigener Sportstättenbau
 - 4.2. Pflege von Sportanlagen: Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten
 - 4.3. Förderung der Ausstattung mit Sportgeräten
 - 4.4. Förderung des Sportkreises Waldeck-Frankenberg
 - 4.5. Sport- und Wettkampfveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung von Sportvereinen und Sportverbänden
 - 4.6. Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager
 - 4.7. Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen und Kindertageseinrichtungen
 - 4.8. Sonstige Förderungen
5. Inkrafttreten

1. Allgemeines zur Sportförderung

Es ist das Ziel des Landkreises Waldeck-Frankenberg, sportliche Betätigungen der Kreisbevölkerung, der Sportvereine und Sportverbände sowie der Schulen durch Bereitstellung von Sportstätten und Gewährung finanzieller Zuwendungen zu fördern.

Neben den Kreiszuwendungen für Investitionsmaßnahmen für Sportstätten werden nach diesen Richtlinien Sportförderungsmittel für den Breiten- und Freizeitsport gewährt, um wirkungsvolle Impulse für soziales und gemeinschaftsbildendes Verhalten zu geben und der besonderen gesellschaftlichen und gesundheitlichen Bedeutung des Sports gerecht zu werden. Als Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage dient die Sportentwicklungsplanung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg stellt in seinem Haushaltsplan Sportfördermittel zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung besteht nicht. Sämtliche Beihilfen können deshalb nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Bewilligung von Sportfördermitteln erfolgt grundsätzlich auf schriftlichen Antrag mit schriftlichem Bescheid.

Über die Bewilligung der Sportfördermittel entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag der Kreissportkommission.

Die Sportfördermittel sind stets zweckgebunden zu verwenden. Die Auszahlung kann in mehreren Raten erfolgen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist berechtigt, die sachgemäße Verwendung der Kreiszuwendung zu überprüfen.

Der Kreisausschuss behält sich eine Rückforderung der gewährten Sportfördermittel vor, wenn diese ganz oder teilweise zweckfremd verwendet wurden, der Verwendungsnachweis nicht erbracht oder nicht fristgerecht vorgelegt wurde.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg gewährt den Sportvereinen direkte und indirekte Zuschüsse zur Förderung des Sports – ausgenommen des Berufs- und Lizenzsports – sofern der Verein nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

- Gemeinnützig ist
- dem Landessportbund Hessen (LSBH) mindestens 3 Jahre als Mitglied angehört
- seinen Sitz im Kreisgebiet hat
- nachweislich Jugendarbeit leistet (mindestens 8 Jugendliche Mitglieder hat)
- mindestens 30 Mitglieder hat

In begründeten Einzelfällen kann nach Prüfung durch den Fachdienst Sport/ Kreisausschuss von vorstehenden Voraussetzungen abgewichen werden.

3. Indirekte Sportförderung

3.1. Kreiseigene Sporthallen und Anlagen

Die kreiseigenen Sporthallen und Anlagen werden den kreisansässigen Sportvereinen und –verbänden

- für Trainingszwecke und sportliche Lehrgangsarbeit
- für Spiele, Turniere und Wettkämpfe der Amateure, bei denen der Verein als Veranstalter und Teilnehmer auftritt
- für übergeordnete Meisterschaften, Pokalwettbewerbe und Turniere der Amateure, bei denen ein Waldeck-Frankenberger Sportverein als Ausrichter auftritt

bewusst unentgeltlich überlassen. Andere freie nicht-kommerzielle Organisationen werden nach Einzelprüfung durch den Fachdienst Sport gleichbehandelt.

Es gelten die Sonderbestimmungen des Landkreises Waldeck-Frankenberg für die Benutzung von kreiseigenen Sporthallen, Gymnastikräumen und Außensportanlagen.

Für alle weiteren kommerziellen Organisationen sowie Vereine, die ihren Sitz nicht im Landkreis haben, werden für die Benutzung der kreiseigenen Sporthallen und Anlagen Nutzungsentgelte erhoben. Es gilt die aktuelle Gebührenordnung des Eigenbetriebs Gebäudemanagement des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

3.2. Geschäftsstelle Sportkreis

Der Sportkreis unterhält in der Kreisverwaltung in Korbach eine Geschäftsstelle. Der Kreis stellt diese Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.

4. Direkte Sportförderung

4.1. Vereinseigener Sportstättenbau

Voraussetzung der Förderung von Baumaßnahmen

- Die Kosten der Baumaßnahme müssen mindestens 1.000,00 € betragen.
- Der Antragsteller muss sich grundsätzlich in angemessener Höhe durch Eigenmittel und/oder Eigenleistungen an der Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, beteiligen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 20% der Gesamtkosten erbracht wird.
- Die Baumaßnahme darf noch nicht begonnen worden sein.
- Die zuständige Stadt oder Gemeinde sollte sich an den Kosten (mindestens) in Höhe der möglichen Kreisbeihilfe beteiligen oder einen annähernd gleichwertigen allgemeinen Sportförderaspekt einbringen (z.B. Jugendförderung).

Die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme muss mit dem Antrag auf Sportfördermittel nachgewiesen werden.

Gefördert werden können die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von

1. Außensportanlagen
(z. B. Sportplätze, Kleinspielfelder, Reitanlagen, Tennisplätze etc.)
2. überdachten Sportanlagen
(z. B. Vereinsheime bzw. Umkleidegebäude, Schützenanlagen, Reithallen etc.)
3. Freibädern der Fördervereine im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Neubau ausgenommen)

Vorrangig werden Sanierungsmaßnahmen sowie Ersatzbauten zur Weiterführung der Vereinsarbeit gefördert.

Die Inaussichtstellung von Fördermitteln erfolgt auf Grundlage der Sportentwicklungsplanung des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Bei Neubauten bzw. Sanierungen in Größenordnungen von über 50.000 € ist vorab ein kooperatives Planungsgespräch (Kreis, Sportkreis, Kommune, Land, Verein) mit Zukunfts-Check (Bedarf, Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaftlichkeit, Anpassungsfähigkeit, Sozialverträglichkeit, Alltagstauglichkeit, Umweltverträglichkeit, Synergien) unbedingt erforderlich.

Baumaßnahmen, die unter Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Belange (Energieeinsparung, Baumaterialien usw.) realisiert oder die von mehreren Vereinen gemeinsam und/oder multifunktional genutzt werden sollen, werden bevorzugt gefördert.

In besonderen Fällen kann statt des prozentualen Förderbetrages ein Mindestförderbetrag gewährt werden, wenn ansonsten die Durchführung einer dringlichen Baumaßnahme nicht möglich wäre.

Bei Baumaßnahmen ist im Regelfall die zusätzliche Beantragung von Fördermitteln des Landes Hessens und/oder des Landessportbundes Hessen erforderlich.

Höhe der Beihilfe

Die Kreisbeihilfe beträgt 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

In besonders begründeten Fällen, z. B. bei Nutzung durch den Schulsport, sind Ausnahmen in Bezug auf die maximale Höhe der Kreisbeihilfe möglich.

Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nach Baufortschritt. Nähere Einzelheiten können in dem Bewilligungsbescheid geregelt werden.

Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Mittel ist dem Kreisausschuss in der Regel spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen.

4.2. Pflege von Sportanlagen: Anschaffung von Sportstättenpflegegeräten

Für die Beschaffung von Pflegegeräten, die auf vereinseigenen Sportstätten eingesetzt werden (Rasenmäher, Walzen o.ä.) kann auf Antrag - nach Feststellung der sachlichen Notwendigkeit durch den FD Sport - eine Beihilfe in Höhe bis zu 10 % der Anschaffungskosten - höchstens 1.250,00 EUR gewährt werden.

4.3. Förderung der Ausstattung mit Sportgeräten

Ziel der Förderung ist es, Sportvereine und -verbände bei der Ausstattung mit notwendigem Sportgerät zu unterstützen, soweit dieses nicht ohnehin in den kostenfrei zur Nutzung überlassenen Sporthallen ausreichend zur Verfügung steht.

Für die Beschaffung von Sportgeräten und von anderen für den Sportbetrieb notwendigen Gegenständen,

- a) die bei normaler Nutzung eine längere Zeit verwendet werden können,
- b) die unmittelbar bzw. mittelbar der Sportausübung dienen,
- c) deren Anschaffungswert pro Anschaffungseinheit mindestens 410,00 € beträgt,

kann ein Kreiszuschuss bis zur/ in Höhe von 10% der beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

Als Entscheidungsgrundlage wird zudem die „Positiv-Negativ-Liste Sportgeräte und Baumaßnahmen“ des Landessportbundes herangezogen.

Die jeweilige Gemeinde sollte sich in (mindestens) der gleichen Höhe an den beihilfefähigen Kosten beteiligen. Zusätzlich ist eine Beantragung von Fördermitteln des Landes Hessens und/oder des Landessportbundes Hessen erforderlich. Eine Eigenbeteiligung des Vereines in Höhe von mindestens 25% der Gesamtkosten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

4.4. Förderung des Sportkreises Waldeck-Frankenberg

Der Kreisausschuss stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Sportkreis Waldeck-Frankenberg jährlich Sportfördermittel zur Mitfinanzierung seiner Aufgaben sowie für Aktivitäten zur Verfügung.

Die Verwendung der Mittel ist in einem vereinfachten Verfahren nachzuweisen.

4.5. Sport- und Wettkampfveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung von Sportvereinen und Sportverbänden

Für die vorgenannten Veranstaltungen im Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie bei sonstigen sportlichen Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter oder bei der Übernahme der Schirmherrschaft einer Veranstaltung durch den Landrat können Ehrenpreise beantragt werden.

4.6. Ausbildung lizenzierter Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager

Bei Erwerb der Erstlizenz als Übungsleiter, Jugendleiter oder Vereinsmanager beim Landessportbund Hessen oder einem ihm angeschlossenen Sportfachverband kann ein Zuschuss von 100,00 EUR gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine entsprechende Tätigkeit in einem Verein oder Verband im Kreisgebiet aufgenommen wird.

4.7. Kooperationen von Sportvereinen mit Schulen und Kindertagesstätten

Bei Kooperationen zwischen einem Sportverein mit einer Schule erhält der Verein einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100 EUR pro Schuljahr und Kooperation. Die Kooperation ist durch einen qualifizierten Kooperationsvertrag nachzuweisen und muss mindestens 30 Stunden pro Schuljahr umfassen. Mindestumfang der Kooperation ist ein Schuljahr. Bei Kooperationen zwischen einem Sportverein mit einer Kindertagesstätte erfolgt eine entsprechende Förderung.

4.8. Sonstige Förderungen

Der Landkreis Waldeck-Frankenberg stellt als Anreiz für Sportvereine und –verbände, die Handlungsempfehlungen und Ziele der Sportentwicklungsplanung umsetzen, finanzielle Fördermittel zur Verfügung. Über Förderungswürdigkeit und Zuschusshöhe entscheidet der Kreisausschuss auf Empfehlung der Sportkommission nach Art und Umfang der Maßnahme.

Kooperationen von Sportvereinen

Bei Kooperationen von Sportvereinen mit einem verbindlichen schriftlichen Kooperationsvertrag, der die personellen und organisatorischen Aufgaben regelt, kann ein Personalkostenzuschuss für einen hauptamtlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer (max. für die Dauer von 3 Jahren) gewährt werden. Die Kooperationen müssen eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen und einen effektiven Mitteleinsatz (beispielsweise durch eine gemeinsame Vereinsverwaltung oder einen Sportkoordinator oder Vereinsmanager) beinhalten.

Nicht darunter fallen: nicht formelle Absprachen / Zusammenarbeit; Spiel-, Wettkampf-, Start- und Trainingsgemeinschaften; Zusammenschlüsse von Sparten der Sportvereine; Gründung eines Leistungssportvereins.

Fusionen von Sportvereinen

Bei Fusionen von Sportvereinen wird ein einmaliger Zuschuss pro Mitglied des fusionierten Vereins gezahlt.

Kooperationen bei der Hallenbelegung

Hinsichtlich einer Optimierung der Nutzung von Hallenzeiten wird eine Kooperation von Sportvereinen bei der Hallenbelegung mit einem einmaligen Zuschuss pro beteiligten Verein gefördert, wenn die Kooperation mindestens für ein Jahr geschlossen wurde. Fördervoraussetzung ist eine Reduzierung der Nutzung bezogen auf die bisherigen Hallenzeiten der beteiligten Vereine.

Projektförderung

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines Konzeptes, welches die Ziele und Inhalte des Projektes (Planung, Ablauf, Betreuung, Finanzierung, Sponsoring) sowie den Bezug zu den Inhalten der Sportentwicklungsplanung darstellt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.